

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gedr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Amtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Laubanner Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 30.

Mittwoch, den 24. July

1850.

Einholung

des neuen Pfarrers in Goldentraum.

Wer in den Nachmittagsstunden des 11. Juli c. das aus der Asche freundlich erstiegene Goldentraum besucht hätte, würde sich leicht haben überzeugen können, daß ein besonderer Festtag für die sonst in emsiger Thätigkeit begriffene Einwohnerschaft gekommen war. Denn heut ruhten die Webestühle, die Ackergeräthe und die Werkzeuge der Handwerker, und in freudigem Getümmel bewegte sich die Einwohnerschaft des Fleckens, welche nach einer längeren Vacanz der Ankunft ihres künftigen Seelenhirten entgegen sah. Bereits um Mittag waren der Ortsrichter Nixdorf und der eine Kirchvater, Dpitz, als Deputirte der Orts- und der Kirchen-Gemeinde ausgefahren, um in der Person des seitberigen Katecheten und Diöcesan-Hülfsprediger, Herrn Bornmann zu Gebhardsdorf, den neuen Ortspfarrer in die Mitte seiner harrenden Gemeinde abzuholen. In Gebhardsdorf angelangt, fanden sie eine zahlreiche Schuljugend vor der Wohnung des genannten Herrn Bornmann versammelt, welche ihrem Lehrer bei seinem Scheiden Beweise

ihrer Anhänglichkeit und Liebe geben wollte. Mit dieser hatten sich die übrigen Lehrer der Parochie, sowie der Ortspfarrer, Hr. Past. Zürn, mehrere Freunde des Scheidenden und Viele aus der Gebhardsdorfer Gemeinde vereinigt. Nachdem Herr Pastor Zürn die Gefühle und Glückwünsche der Versammelten in einer herzlichen Ansprache dem Hrn. Bornmann ausgedrückt und die Schuljugend unter Mitwirkung der Herren Lehrer und Chor-Adjuvanten in mehreren Gesängen ihren Scheidegruß zugerufen hatten, den der Hr. Bornmann in geeigneter Weise beantwortete, entledigten sich die Deputirten der Gemeinde zu Goldentraum auch noch vor der Versammlung ihrer Aufträge und folgten nun dem von der Gebhardsdorfer Schuljugend und von den übrigen Anwesenden veranstalteten feierlichen Zuge zunächst bis zum Deutschen Hause. Dort erwartete den neu berufenen Pfarrer die besondere Freude, daß er außer seinen beiden älteren Geschwistern seine achtzigjährige Mutter antraf, die hochbeglückt, daß sie auch ihren jüngsten Herrn Sohn in ein Pfarramt gelangen sah, von Lauban aus bis hierher entgegen gekommen war. Mehrere Wagen nahmen nun die Deputirten,

Verwandten und Freunde des neuen Pfarrers für Goldentraum, so wie diesen selbst auf, und brachten ihn inmitten eines Stromes von Leuten, welche von Gebhardsdorf folgten und aus den nah gelegenen Dörfern sich sammelten, bis dahin, wo der Weg von der Greiffenberg-Zittauer Chaussee nach Goldentraum abführt. Hier, an der Grenze des Goldentraumer Reichbildes, war eine Ehrenpforte errichtet, bis zu welcher die Goldentraumer Schulpfugend mit ihrem Lehrer, die Jungfrauen und Jünglinge, die Bürger und sonstige Gemeinde des Orts zahlreich und in festlichem Aufzuge mit zwei Musikchören entgegenkamen. In ihrer Aller Namen ergriff Herr Pastor Frederici aus Rengersdorf, als bisheriger Administrator des Pfarramtes, das Wort, um dem Anlangenden ein „Willkommen“ zuzurufen, das in einem von einem gemischten Chöre ausgeführten und von Posaunen begleiteten Gesange seinen ferneren Ausdruck fand. Ähnlicher Weise begrüßten durch Rede und Händedruck der Cantor des Ortes, der Inspector Hoffmann aus Tzschocha, letzterer Seitens des Herrn Kirchenpatrones, und Andere den neuen Pfarrer, welcher in beziehungsweise Gegenreden diese Grüße beantwortete, worauf sich dann der Zug nach Goldentraum zu weiter bewegte. Die Menschenmenge war so groß, daß ältere Personen, welche vier verschiedenen Einholungen neuer Geistlichen in Goldentraum beigewohnt hatten, versicherten, bei keiner derselben eine solche Menge Theilnehmender gesehen zu haben, als dieses Mal. Unter Musik, wobei sich die Musikchöre ablösten, und unter dem Geläute der Glocken langte der Zug in dem Marktflecken an, und ging durch das ebenfalls mit grünen Ehrenbogen geschmückte Kirchhofsthor nach der freundlichen und geräumigen Kirche. Da, wo vor der Kirchthür abermals eine Ehrenpforte aufgerichtet war, händigte Herr Inspector Hoffmann Namens des Herrn Kirchen-Patrones dem neuen Pfarrer den blanken Kirchenschlüssel ein, welcher sogleich in Anwendung gebracht wurde. Es öffneten sich die Pforten des durchaus geschmackvoll gezierten Gotteshauses und ein strömte der Zug und die ihm folgende Menge unter dem kräftigen Tone der Orgel in die heiligen Räume. Zwei Verse des Liedes:

„Nun danket Alle Gott ic.“, welche von der Gemeinde mit tiefer Inbrunst angestimmt wurden, bildeten den Eingang zu einem Gebet, welches der neue Pfarrer vom Altare aus hielt, in welchem er ebensowohl seinen, als der Gemeinde Dank gegen Gott mit bewegter Seele aussprach und um den göttlichen Segen auf die von ihm hier abzuhaltenen Gottesdienste und Amtshandlungen herabflehte. Nachdem der 3te Vers des vorhin benannten Liedes den Beschluß gemacht hatte, bewegte sich der Zug wieder aus der Kirche heraus bis vor das nahe Pfarrhaus, an dessen Thür eine Jungfer und ein Schulknabe dem Vielbegrüßten eine Reverende und ein Varet als Bewillkommungs-geschenke von Seiten der erwachsenen und der Schul-Jugend überreichten. Ein Dank von dem Beschenkten und ein Lebehoch machten den Beschluß der Feierlichkeit, welche noch lange in der Erinnerung der Gemeinde fortleben wird.

Möge das hoch gelegene, weithin strahlende Kirchlein während der Amtswirksamkeit des so festlich Eingeholten ein Hort sein für die kleine und von schweren Schicksalschlägen heimgesuchte und unter denselben verarmten Gemeinde! Möge es dem neuen Pastor gelingen, die Liebe und das Vertrauen sich dauernd zu erhalten, mit welchem man ihm an diesem Tage entgegen kam, und möge er unter den Sorgen des Amtes nie aufhören, das Wort Gottes im Sinne seines göttlichen Oberhirten stets mit Freudigkeit und gewissenhaft zu verkündigen!

Die Gemeinde hat gethan, was sie vermochte. Die Kirche, wie schon erwähnt, war sehr geschmackvoll geziert und eben so waren die Ehrenpforten errichtet, und obwohl Einsender dieses nichts von einer polizeilichen Aufsicht wahrgenommen hat, so ging doch Alles in bester Ordnung vorüber, und die Menschenmenge hielt sich durchaus in den Grenzen des Anstandes und der guten Sitte.

Resultat der eingegangenen Unterstützungsbeiträge.

Mit Bezugnahme auf den in No. 7 des Laubaner Boten Seite 56 enthaltenen „Aufruf zur Unterstützung ic. vom 11. Februar d. J.“ wird im 29. Stück des hiesigen Kreisblatts vom 13. d.

Mts. Seite 138 den betreffenden Magisträten, Dominien und Gemeinden die specielle Nachweisung der für die durch das Austreten des Queisflusses in den Monaten Januar und Febr. c. beschädigten Bewohner von Marklissa, Schadewalde und Beerberg gesammelten Unterstützungs-Beiträge mitgetheilt, nach welcher in Summa

232 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

eingegangen sind, wobei zugleich noch bemerkt wird, daß von dem qu. Gesamtbetrage erhalten haben:

- | | |
|---|------------------------|
| 1) die Wasserverunglückten in Marklissa mit Klein-Beerberg u. Hagendorf | 81 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. |
| 2) Schadewalde | 70 - - - - - |
| 3) Beerberg | 70 - 15 - 8 - |
| 4) Holzkirch | 4 - - - - - |
| 5) Nieder-Steinkirch | 6 - - - - - |

Summa: 232 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

Das Gemeindeordnungs-Gesetz.

Eine Reihe organischer Gesetze soll die Wunden heilen, das Zertrümmerte schöner, dauernder wieder herstellen. Eins dieser Gesetze ist die neue Gemeinde-Ordnung, für welche die vorbereitenden Schritte jetzt gethan werden. Weder in den Städten Schlesiens noch auf dem Lande ist für dieses Gesetz viel Sympathie vorhanden; dort hätte man gern die Städte-Ordnung behalten, hier eine einfachere Ordnung erwünscht, wie zumeist vergessen Viele, daß mit dem Gesetz noch nicht der durch dasselbe herbeizuführende Zustand gegeben ist, und daß die Formen immer nur in so fern in der politischen Welt wichtig sind, als sie entweder tüchtige Menschen zur Verwaltung der Gewalt bilden, oder dafür sorgen, daß die Tüchtigsten aus Ruder gelangen, ihnen den wahren Weg vorzeichnen, sie von Abwegen zurückhalten. Die Städteordnung, dieses republikanische Gesetz auf durchaus aristokratischer Grundlage, hat innerhalb 40 Jahren nicht überall vermocht, den Einfluß auszuüben, welchen man von ihr vorauszusetzen berechtigt war. Die Scheidung der Bürger von den Schutzverwandten, die Ausschließung der Letztern von allen städtischen Aemtern und allem Einfluß auf die Communal-Verwaltung beraubte diese nur zu oft vieler intelligenten Kräfte, lähmte bei einem großen Theile der Einwohner das Interesse an der

Verwaltung und brachte in das ganze Städtewesen eine große Einseitigkeit. Wir sind sonst eben nicht geneigt zu unterschreiben oder gut zu heißen, was der Professor Dr. Wutke schreibt, der zu den Leuten gehört, die nichts schonen, wenn es ihnen darauf ankommt, ihr Mütchen zu kühlen; aber es ist leider ein, wenn zwar hartes, doch in vielen Fällen sehr wahres Wort, was er in seiner Schrift über die schlesischen Stände, Seite 130, in Betreff der Stadtverordneten äußert: „Natürlich überwogen in der Versammlung vielfach halbgebildete Leute, Männer, denen ein umfassender Blick abging, voll einseitiger und unreifer Ansichten, die das Wohl der Gemeinde schlechter berietben, als der Magistrat, dessen Wirken häufig ihr Bürgerstolz u. Argwohn beeinträchtigte.“ Darum weil dies leider nicht in Abrede gestellt werden kann, hatte auch die so eifrig herbeigewünschte Öffentlichkeit der Stadtverordneten-Verhandlungen fast gar keinen Einfluß, ja oft sogar einen schädlichen. Da, wo nicht umfangreiche Kenntniß vorhanden ist, waltet Mißtrauen und Hartnäckigkeit immer vor, und so hielten Viele, um nicht anzustoßen, mit ihrer wahren Meinung zurück, so daß manche Gemeindevertreter die Deute einzelner wurden, welche ihre Eitelkeit, ihren Ehrgeiz vermöge derselben zu befriedigen suchten, und namentlich in den letzten Jahren sie von ihrem eigentlichen und alleinigen Gebiete hinweg auf das politische führten, und sie in Bewegungen brachten, die zu beherrschen sie sehr bald selbst nicht mehr vermochten. — Wenn wir hiernach die §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 11. März 1850, durch welche der Unterschied von Bürgern und Schutzverwandten wegfällt, als eine große Verbesserung der Städteordnung bezeichnen müssen, so begrüßen wir den Passus des §. 33, wo es heißt, daß der Gemeinderath über andere als Gemeinde-Angelegenheiten nur dann berathen kann, wenn solche durch besondere Gesetze, oder, in einzelnen Fällen, durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirksregierung an ihn gewiesen sind, als eine sehr heilsame Maßregel, die den Städten wie dem Staate gar sehr Unheil und Unruhe erspart haben würde, wäre sie früher zur Ausführung gekommen. Die unabhängigere Stellung des Bürgermeisters, die Pensions-Verhältnisse, die anders ge-

staltete Zusammensetzung der Verwaltungs-Deputationen (§§. 175 — 177 der Städte-Ordnung und §. 56 der Gemeinde-Ordnung) gehören zu den Vorzügen des in Rede stehenden Gesetzes. Wer Antheil nimmt an öffentlichen Dingen, wird aufmerksam den Zuständen folgen, und, wenn er es wohl meint mit seinem Vaterlande, den Muth haben, mit Verachtung des Urtheils der Massen, seine Ansicht offen auszusprechen, und seiner Ueberzeugung treu zu bleiben. Die unsere ist, daß dem in den letzten Jahren so geflissentlich genährten Bösen kein größerer Abbruch geschehen kann, als wenn dahin gestrebt wird, immer mehr und mehr Klarheit über alle öffentlichen, also auch das Gemeindewesen betreffenden, Angelegenheiten zu verbreiten und nicht zu dulden, daß Ruhe, Friede, Sicherheit und wahre Geistesfreiheit durch Rohheit oder Selbstsucht gefährdet werde.

(Schles. Ztg.)

Miscellen.

Breslau, 19. Juli, Abends 9 Uhr. Briefe aus Krakau vom heutigen Tage bringen die betrübende Nachricht, daß gestern um 1 Uhr Mittags an 4 verschiedenen Stellen Feuer ausbrach, welches mit solcher Wuth um sich griff, daß gegen 300 Häuser ein Raub der Flammen wurden, wobei vier Kirchen, unter andern die Kirche zu St. Barbara, St. Joseph, so auch der Bischofs-Palast, das Dominikanerkloster, die technische Schule und viele andere große öffentl. Gebäude genannt werden. — Erst heute Morgen gegen 9 Uhr wurde man Herr des Feuers. Der Berichterstatter theilt mit, daß man bereits bei Abgang des Briefes 17 Leichen zählte.

In Bromberg wurde kürzlich ein Mann und eine Frau gefänglich eingebracht; Ersterer hatte unter Mitwirkung der Letzteren seine Ehefrau vergiftet und versprochen, die Helfershelferin zu heirathen. Diese hatte sich Rattenspulver verschafft, welches jener Unglücklichen mit Wein eingegeben wurde, worauf der Tod erfolgte. Da nun aber der zum Wittwer gemachte Missethäter die Giftmischerin nicht ehelichen wollte, vielmehr mit einer andern Frau sich aufbieten ließ, so zeigte die Mitwifferin jene Unthat an, und brachte gleichzeitig zur Sprache, daß ihr Bruder vor drei Jahren seine Frau auf ähn-

liche Weise vergiftet habe. Beide sind der That geständig.

Kirchen-Nachrichten.

A. In der Kreuzkirche:

Amts-Woche: Herr Archidiaconus Jüngling.

Sonntag, den 28. Juli 1850.

Amts-Predigt: Herr Katechet Schmidt.

Nachmittags-Predigt: Herr Diacon. Bornmann.

B. In der Frauenkirche:

Amts-Predigt: Herr Archidiaconus Jüngling.

Für die Bertelsdorfer Kirchengemeinde predigt Herr Archidiaconus Jüngling.

Des Königs Majestät haben für das sehr dringende kirchliche Bedürfnis der Deutsch-evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres in Süd-Amerika eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen des Landes zu bewilligen geruht. Zur Einsammlung derselben werden deshalb Sonntag, den 28. Juli, in der Kreuzkirche und in der Frauenkirche bei dem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste die Becken an den Kirchthüren ausgesetzt werden.

C. In der Waisenhauskirche:

Sonntags, den 28. Juli, Nachmittags um 3 Uhr, wird die von weil. Herrn Johann Mauke zu Kerzdorf zum Andenken seines den 1. August 1783 auf der Universität in Leipzig verstorbenen Sohnes gestiftete Predigt, nach Anleitung des Textes: über die Kürze des menschlichen Lebens, von dem Herrn Diacon. Bornmann gehalten werden.

Dienstag, den 30. Juli, Nachmittags um 6 Uhr, Andachtsstunde: Herr Diacon. Bornmann.

Geboren.

Den 6. Juli dem Bg. u. Gasthofbesitzer Ernst Martin, eine Tochter, Anna Antonie Laura. — Den 11. dem Bg. u. Freiw. Joh. Karl Aug. Trautmann, e. T., Henr. Amalie.

Getraut.

Den 22. Juli Karl Eduard Eschirner, Inwohn. u. Weber, mit Jgfr. Ernestine Rosine Schubert.

Gestorben.

Den 16. Juli des Bg. u. Schuhmachers Theodor Conrad Markwart, Tochter, Emma Agnes Emilie, alt 2 M. 10 L. — Desf. der Bg. u. Weber Karl Gottlob Schober, alt 49 J. 3 M. — Desf. des Bg. u. Tagearbeiters Johann August Scholz, Tochter, Charlotte Christiane, alt 22 J. 8 L. — Den 17. des Bg. u. Schuhmacher-Mstrs. Friedrich Wilhelm Krause, Tochter, Laura Pauline, alt 2 M. 6 L. — Desf. des Bg. u. Bürstenmachers Eduard Moriz Horn, Tochter, Marie Louise, alt 1 M. 25 L. — Den 19. des Bg. u. Handschuhmacher-Mstrs. Wilhelm Jügen, Tochter, Marie Pauline, alt 6 M. — Den 20. Jgfr. Christiane Friederike Desterreich, alt 49 J. 4 M. 15 L.

Den 18. Juli wurde der Bürger u. Handelsmann Karl Gottlieb Walter auf seinem Hausboden erhenkt gefunden, alt 44 J.

Da in den benachbarten Kreisen Görlitz und Bunzlau Erkrankungen an der Cholera vorgekommen sind, so mache ich die Orts-Polizei-Behörden und Orts-Gerichte auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 30. July 1848 (Amtsbl. Seite 245 seq.) namentlich auf die Vorschriften sub No. 3, 4 und 5 aufmerksam, und bringe nachstehend die „Anleitung zur sanitäts-polizeilichen Behandlung der Cholera“ zur allgemeinen Kenntniß. — Sollte eine Erkrankung in einer Stadt oder ländlichen Gemeinde des Kreises vorkommen, so ist mir sofort durch expressen Boten Nachricht zu geben.

Lauban, den 18. July 1850.

Der Königliche Landrath.

Anleitung zur sanitäts-polizeilichen Behandlung der asiatischen Cholera.

Fortwährender Desinfections-Prozeß.

I. In dem Krankenzimmer sind 2 große Schüsseln aufzustellen, in deren jeder 2 Unzen Chlorkalk, 3 bis 4 Quart Wasser und ein hölzerner Stab befindlich. Den Krankenpflegern ist die Gebrauchsanweisung zu ertheilen:

- 1) ihre Hände öfters, namentlich so viel als möglich nach jeder Berührung des Kranken u., in jene Auflösung zu tauchen;
- 2) die Abgänge, Leib- und Bettwäsche u. des Kranken, bevor solche aus dem Krankenzimmer entfernt werden, mit jener Auflösung zu übergießen;
- 3) letztere mit dem hölzernen Stabe öfters aufzurühren und
- 4) dieselbe nach Maßgabe des Verbrauchs zu ergänzen.

Vorläufiger Desinfections-Prozeß.

II. Beim Ausbruch der Krankheit ist im Hausflur und im Krankenzimmer unter Leitung eines Arztes oder Wundarztes eine leichte Morveausche Räucherung, etwa mit dem sechsten Theile der bei V. angegebenen Portion, zu veranstalten, das diesfällige Gefäß zuerst auf dem Hausflur und dann im Krankenzimmer, wo dasselbe verbleibt, aufzustellen und diese Maßregel nach Befinden der Umstände zu wiederholen. Nach ärztlichem Ermessen, jedoch nicht ohne dringende und wichtige Gründe, kann diese Maßregel, welche besonders wirksam befunden worden ist, unterbleiben.

Desinfection der Abtritte.

III. Sobald in einem Hause die Cholera zum Ausbruch gekommen ist, müssen die Abtritte mit Chlorkalk, Auflösung und Besen sofort und für die Dauer der Krankheit täglich mehrmals gereinigt werden.

Verhütung jedes unnöthigen und schädlichen Verkehrs im Krankenzimmer.

IV. Von dem Krankenzimmer muß jeder unnöthige, also zur leiblichen geistigen Pflege des Kranken nicht erforderliche — dem Kranken wie den Gesunden möglicherweise nachtheilige — Verkehr mit Gelassenheit und Ausdauer so viel als möglich und, nach Maßgabe der besonderen Umstände, abgehalten werden.

Schluß-Desinfections-Prozeß.

V. Nach Ablauf der Krankheit müssen das Krankenzimmer und alle in demselben befindlichen Gegenstände, bei geschlossenen Fenstern und Thüren längere Zeit — wo möglich 12 Stunden, wenigstens aber mehrere Stunden — hindurch der Morveauschen Räucherung ausgesetzt werden. Zur Desinfection eines Zimmers von gewöhnlicher Größe sind ausreichend: 6 Unzen Kochsalz und 4 Unzen pulverisirten Braunerstein, welche gleichmäßig gemengt, auf einen irdenen Teller geschüttet, mit Wasser mäßig angefeuchtet und sodann — nach und nach — mit 5 Unzen roher concentrirter Schwefelsäure übergossen werden.

Die bis dahin in Krankenzimmern gewesenen Personen müssen sich Hände, Gesicht, Haare mit Chlorkalk-Auflösung reinigen, sich auf kurze Zeit, so lange es thunlich, jener Räucherung aussetzen und sodann aus dem Zimmer entfernen, welches letztere demnächst geschlossen bleibt.

Die Genesenen müssen sich, bevor sie das Krankenzimmer verlassen, so viel als nach ärztlichem Ermessen zulässig, demselben Verfahren unterwerfen und reine Leibwäsche und Kleider anlegen, bevor sie das Krankenzimmer verlassen. Nach 4 bis 12 Stunden wird das Zimmer geöffnet und es werden

- a) die Bettüberzüge, Betttücher, Leibwäsche, Betten, Matrasen etc. des Kranken 2 Stunden hindurch in eine Chlorkalk-Auflösung, wobei 2 Unzen Chlorkalk auf 10 Quart, also etwa eine Kanne, Wasser zu verwenden, versenkt mit einem Stabe in jener Flüssigkeit mehrmals durchwergert und sodann mit gewöhnlichem Wasser gereinigt,

- b) die Bettstellen, Stühle, Tische, Fußböden und sonstigen Gegenstände mit Chlorkalk-Auflösung gereinigt.

Anmerkung. Wo sich dazu die Mittel finden, geschieht die Desinfection der noch im Inlett befindlichen Federn, Matrasen etc., statt in der bei V. a) angegebenen Art, entweder

- 1) in angemessen geheizten Backöfen, oder
- 2) dadurch, daß man diese Gegenstände in einem Kessel mit kochendem Wasser, welchem letzteren in dem bei V. a) angegebenen Verhältniß Chlorkalk zugefügt worden, taucht, mit einem Stabe öfters durchwergert, eine halbe Stunde hindurch der Einwirkung des kochenden Wassers aussetzt und sodann in gewöhnlichem Wasser vom Chlorkalk befreit, oder
- 3) dadurch, daß dieselben in eine Waschwanne gelegt, mit Chlorkalk in dem eben gedachten Verhältniß bestreuet, mit siedendem Wasser übergossen, mit einem Stabe durchwergert und nach Verlauf von einer Stunde durch gewöhnliches Wasser vom Chlorkalk befreit werden.

Die Ausführung des Schluß-Desinfections-Prozesses wird dadurch sehr erleichtert, daß zur Ausführung desselben gemeinsame Anstalten getroffen (z. B. ein gemeinsamer Backofen bestimmt) und gemeinsame Personen bestellt werden.

Die mit Ausführung des Desinfections-Prozesses beauftragten Personen müssen, bevor sie ans Werk gehen, ihre Hände in Chlorkalk-Auflösung tauchen und diese Vorsichtsmaßregel öfters wiederholen.

Verfahren in Betreff der Leichen.

VI. Die Leichen der an der asiatischen Cholera Verstorbenen müssen sobald als möglich der Morveauschen Räucherung ausgesetzt, in ein Bettuch, welches zuvor in Chlorkalk-Auflösung getaucht und nicht ausgewunden ist, gehüllt, wobei das Gesicht frei zu lassen, in abgesonderten Räumen untergebracht, womöglich nicht abgewaschen, zum Gottes-Acker nicht getragen, sondern gefahren werden.

Die mit der Besorgung der Leichen beauftragten Personen müssen, bevor sie ans Werk gehen, ihre Hände in Chlorkalk-Auflösung tauchen und diese Vorsichtsmaßregel während dieser Verrichtung öfters wiederholen.

In Betreff der Beerdigung der Leichen ist nach den gemachten Erfahrungen, besonders zu beachten: daß dieselbe nur dann vor Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgt, wenn durch ein ärztliches Attest der Eintritt des wirklichen Todes, also der Fäulniß, festgestellt worden; daß die Leichenbegleitung sich so viel als möglich auf die nächsten Verwandten beschränkt; daß Versammlungen des Leichengefolges im Sterbehause so viel als möglich vermieden werden; daß das Begräbniß so viel als möglich in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden erfolgt; daß nach Befinden zuerst die Versenkung und Beschüttung des Sarges geschieht, bevor die Funktionen des Geistlichen eintreten.

Ermittelung des Ursprungs und der Fortpflanzung der Contagion.

VII. Bei jedem Cholera-Falle müssen Nachforschungen darüber angestellt werden, in welchem Zusammenhange der vorliegende Krankheits-Fall mit früheren oder späteren Fällen der Art steht, und nach Maafgabe der Resultate müssen auch dorthin die Schutzmaafregeln ausgedehnt werden.

Verhütung der Verheimlichung oder Verkennung der asiatischen Cholera.

VIII. Der Verheimlichung oder Verkennung von Cholera-Fällen ist möglichst entgegenzuwirken: in den Städten durch Aufforderung der Hauswirthe, auf den Gesundheitszustand der Hausbewohner ein wachsames Auge zu richten und Sorge zu tragen, daß verdächtige Fälle bald ärztlich untersucht werden; auf dem Lande durch tägliche Nachfragen von Haus zu Haus durch die Gemeindegemeinden oder einen Gerichtsmann.

Verhütung von Zeitverlust in Anwendung der Schutz-Maafregeln.

IX. Der Erfolg der Schutzmaafregeln ist hauptsächlich davon abhängig, ob letztere beim Ausbruch der Krankheit unverzüglich in Wirksamkeit treten oder nicht, und in letzterem Falle, ob die Zwischenzeit erheblich und ob während derselben durch den Verkehr das Contagium mehr oder weniger verschleppt worden.

Damit diese Zwischenzeit so viel die Umstände irgend gestatten, abgekürzt werde, müssen die Aerzte sich so viel als möglich mit Chlorkalk in Portionen zu 4 Unzen (I.) und mit dem Material zur Ausführung der Morveauschen Räucherungen (V.) im Voraus versehen, und diese Gegenstände an Orten, woselbst die Cholera zum Ausbruch gekommen, so viel als möglich bei sich führen, um davon eintretenden Falles unverzüglich Gebrauch machen zu können.

Zum Reinigen der Hände des Arztes in Fällen, wo die Chlorkalk-Auflösung noch nicht aufgestellt ist, dient ein Fläschchen mit Liquor Chlori cum Aq. commun.

Die Krankenpflege und die Besorgung der Leichen, der Leib- und Bettwäsche ist geeigneten, mit Anweisung versehenen Personen zu übertragen.

X. Viele Personen haben aus Unkenntniß der Vorsichts-Maasregeln und aus Mangel an Uebung in Anwendung derselben sowohl bei der Krankenpflege als bei der Besorgung der Leichen, der Leib- und Bett-Wäsche u. s. w. zur Verbreitung der Cholera auf sich selbst und Andere beigetragen.

In soweit jene Geschäfte nicht durch die Familie selbst besorgt werden, ist es zweckmäßig, solche bestimmten, geeigneten, vom Physikus gehörig mit Anweisung versehenen Personen anzuvertrauen. Diese Anweisung muß sich insbesondere auch erstrecken auf die gehörige Benutzung und Ergänzung der in den Krankenzimmern aufgestellten Chlorkalk-Auflösung (I.), das Reinigen der Abtritte (III.), die Verhütung jedes unnöthigen Verkehrs in den Krankenzimmern (IV.), die Desinfection der Leib- und Bettwäsche, der Betten, Matrasen u. s. w. (V.), der Leichen (VI.).

Krankenhäuser und Krankenstuben für Unbemittelte.

XI. Jede Ortsbehörde ist verpflichtet, bei Zeiten die erforderlichen Schritte zu thun, damit, wenn die Cholera zum Ausbruch kommen sollte, die nöthigen Einrichtungen vorhanden sind zur Ausnahme, zur ärztlichen und allgemeinen Pflege solcher Kranken, welche jene Pflege in ihren Wohnungen nicht hinreichend finden können oder ihre Aufnahme in die Kranken-Anstalt selbst wünschen.

Abgesonderte Räume zur Unterbringung der Leichen.

XII. Demnächst muß von der Ortsbehörde auf Beschaffung geeigneter Räume zur Unterbringung der an der Cholera Verstorbenen im Voraus Bedacht genommen werden, damit, wo es nothwendig erscheint, die Leichen aus den Wohnungen, namentlich der ärmeren Leute, wenn es denselben an abgesonderten Räumen fehlt, entfernt und bis zur Beerdigung untergebracht werden können.

Mitwirkung der Kreis-Physiker.

XIII. Die Kreis-Physiker haben in Folge ihrer amtlichen Stellung in der sanitätspolizeilichen Behandlung der ansteckenden Krankheiten die meiste Uebung und Erfahrung, und müssen deshalb so viel als möglich bei der Leitung und Ausführung der Schutzmaasregeln mitwirken.

Grundsatz.

XIV. In Ausführung der Schutzmaasregeln gegen die asiatische Cholera bleibt immer der Hauptpunkt, daß dabei von Seiten der Behörden, der Aerzte und des Publikums im Einverständnis, mit gegenseitigem Vertrauen und mit Bereitwilligkeit, dem Gemeinwohl ein Opfer zu bringen und zum Schutze des Publikums gegen die Cholera sich kleiner Unbequemlichkeiten gerne zu unterziehen, verfahren, daß jene Maasregeln nach den obwaltenden Umständen abgemessen, jede Uebertreibung oder Unzulänglichkeit sorgfältig vermieden wird und daß die Sachverständigen bemüht sind, das Publikum über den Zweck und den Nutzen der Schutzmaasregeln im Sinne des Gesetzes aufzuklären.

Freiwillige Subhastation.

Die den Traugott Sachmannschen Erben gehörige, sub No. 98 zu Alt-Bertelsdorf gelegene, ortsgerechtlich auf 476 Rthlr. abgeschätzte Häuslerstelle, soll

am 15. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gerichts-Kretscham (zur Schweiz) zu Bertelsdorf subhastirt werden.

Die Taxe und Bedingungen können in dem II. Bureau des Kreis-Gerichts eingesehen werden.

Lauban, den 13. July 1850.

Königliches Kreis-Gericht. Zweite Abtheilung.

Zur Nachricht

für die Mitglieder des hiesigen Vereins für Gesetz und Ordnung.

Nachdem nun die Sammlung für die Hinterbliebenen des am 18. Septbr. 1848 zu Frankfurt a. M. gebliebenen Generals von Auerswald geschlossen worden ist, hat sich, nach dem so eben eingegangenen Rechenschaftsbericht des Central-Comités zu Marienwerder, d. d. 1. Juli 1850, als Gesamtbetrag derselben die Summe

von **21340 Rthlr. 10 Egr. 9 Pf.**

ergeben. Diese ansehnliche Einnahme ist theils an den Vormund der Hinterbliebenen, Grafen zu Dohna-Schlodien, theils unmittelbar an die Vormundschaftsbehörde, das Königl. Kreisgericht zu Königsberg, abgesandt worden, auf welches die Verwaltung des Vermögens übergegangen ist.

Die Beisteuer obigen Vereins betrug 14 Rthlr. 10 Egr. 4 Pf. Groß und allgemein ist die Theilnahme gewesen, welche diese Sammlung in allen deutschen Landen und bei allen Ständen gefunden hat. Uebrigens ist in der Domkirche zu Marienwerder eine gusseiserne Gedenktafel aufgestellt worden, welche die Inschrift trägt: Hans v. Auerswald, Preuß. General-Major und Ritter des eisernen Kreuzes, Abgeordneter zur deutschen National-Versammlung, fiel bei dem Aufbruch in Frankfurt a. M. am 18. Septbr. 1848 als Opfer für das deutsche Vaterland.

Im Namen und Auftrage des erwähnten Central-Comités sagen wir den edlen Gebern des Vereins hiermit den ergebensten und herzlichsten Dank.

Lauban, den 20. Juli 1850.

Der Vorstand.

Geld- und Fonds-Course

vom 22. Juli 1850.

Holl. u. Kaiserl. Rand-Ducaten 96 Gld.
 Friedrichsd'or 113½ Br.
 Louisd'or 112 Br.
 Poln. Courant 96½ Br.
 Oesterreichische Banknoten 86¾ Gld.

Freiwillige Staats-Anleihe 5½ 107½ Br.
 Staats-Schuld-Scheine pr. 1000 Rthlr. 86¾ Br.
 Gr.-Herz.-Posener Pfandbriefe 4½ 100½ Gld.
 dito dito neue dito 3½ 91¼ Br.
 Schles. Pfandbr. à 1000 Rthlr. 3½ 96 Gld.
 dito Litt. B. à 1000 Rthlr. 4½ 101½ Br.
 dito à 1000 Rthlr. 3½ 93 Br.
 Neue poln. dto. 96 Br.

Laubaner Getreide- und Victualien-Preise

vom 17. Juli 1850:

Der Scheffel	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rth.	Sgr.	oß.	Rth.	Sgr.	oß.	Rth.	Sgr.	oß.	Rth.	Sgr.	oß.
Höchster	2	1	6	1	4	6	—	22	6	—	20	6
Niedrigster	1	27	6	—	27	6	—	21	3	—	18	—
Heu (durchschnittlich) à Centn.	15 Egr. = Pf.			Schöpsenfleisch à Pfund			2 Egr. 6 Pf.					
Stroh (desgl.) à Schock	3 Thlr. 22 = 6 =			Kalbfleisch			1 = 3 =					
Rindfleisch à Pfund	2 = 3 =			Bier à Quart			— = 10 =					
Schweinfleisch	2 = 6 =			Einfacher Korn à Quart			2 Sgr. Doppelter 5 Sgr.					

Semmelwoche: Herr Haase auf der Raumburgergasse und Herr Schneider auf der Richterergasse.
 Garküche: Herr Leuschner in der Kirchgasse.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.